

BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
AMT FÜR VOLKSSCHULEN

Merkblatt Entlastungslektion Klassenlehrpersonen Primarstufe

Stand: 24.04.2023

1. Ausgangslage

Klassenlehrpersonen in der Primarschule steht ab 2023/24 eine Jahreslektion für administrative Aufgaben rund um die Führung ihrer Klassen zur Verfügung. Der Landrat hatte dies im Dezember 2022 durch die entsprechende Anpassung des Personaldekrets (SGS 150.1) beschlossen. Der Regierungsrat hat im Januar 2023 entschieden, die Entlastungslektion auf den Beginn des Schuljahrs 2023/24 einzuführen.

Dem Amt für Volksschulen ist bewusst, dass sich dies unmittelbar auf die Pensenplanung auswirkt. Die zeitnahe Umsetzung stärkt jedoch die wichtige Funktion der Klassenleitung auch auf der Primarstufe und erhöht zeitnah die Attraktivität der Lehrtätigkeit. Gleichzeitig gilt die Regelung dann einheitlich für alle Schulstufen.

Das vorliegende Merkblatt unterstützt die Schulleitung bei der Einführung der Entlastungslektion. Es soll für Klarheit sorgen, insbesondere in der Übergangsphase bis zur Totalrevision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo Berufsauftrag, <u>SGS</u> 646.40). Diese erfolgt voraussichtlich auf Schuljahr 2024/25. Zusammen mit der Verordnung wird auch die Handreichung zum Berufsauftrag überarbeitet. Bis dahin gilt der alte Berufsauftrag weiterhin.

2. Allgemeines – Pensen

Eine Klassenlehrperson übernimmt Aufgaben, die über den Unterricht hinausgehen. Sie ist erste Ansprechperson der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten ihrer Klasse. Zudem ist sie unter anderem verantwortlich für das Erstellen der Zeugnisse und Zwischenberichte. Sie koordiniert die Besprechungen, das Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten sowie den Austausch unter den Lehrpersonen, die gemeinsam eine Klasse unterrichten. Für die zusätzlichen Aufgaben steht der Klassenlehrperson ab Schuljahr 2023/24 eine Jahreslektion zur Verfügung.

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen bleibt unverändert bei 28 Lektionen nach § 5 Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret, <u>SGS 150.1</u>). Klassenlehrpersonen mit Vollpensum unterrichten grundsätzlich neu 27 Lektionen und haben 1 Lektion für ihre Funktion als Klassenlehrperson zur Verfügung, in der sie die oben beschriebenen Aufgaben wahrnehmen können. Grafisch lässt sich dies nach dem derzeit geltenden Vo Berufsauftrag folgendermassen darstellen:



Klassenlehrperson mit Vollpensum:

Bereich A: Unterrichten 27 Lektionen

Bereich B: Unterrichtsbezogene Aufgaben

Bereich C: Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung

Bereich D: Eltern- und Schüler-/Schülerinnenberatung

Bereich E: Weiterbildungen

Der Berufsauftrag der Klassenlehrpersonen wird im Umfang einer Jahreslektion entlastet, wodurch ihnen insgesamt mehr Zeit zur Verfügung steht.

3. Beispiele

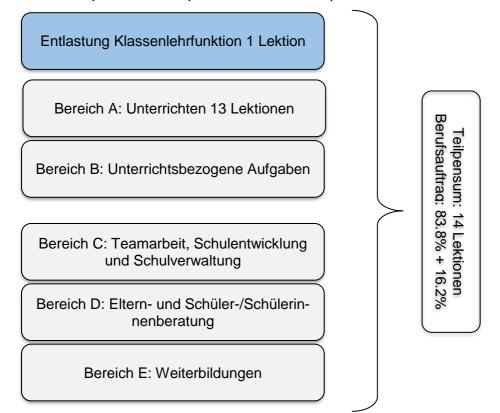
Nachfolgende Beispiele stellen die Handhabung der neuen Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen mit unterschiedlichen Pensen in nicht abschliessender Weise dar.

- a) Vollpensum
- s. Punkt 2
- b) Teilpensum

Die Aufgaben als Klassenleitung verändern sich durch ein Teilzeitpensum nicht. Entsprechend kommt der Klassenlehrperson die volle Entlastungslektion zugute.



Klassenlehrperson mit Teilpensum von 50%, resp. 14 Lektionen:



c) Jobsharing

Findet im Bereich der Klassenleitung ein Jobsharing statt, wird die Entlastunglektion aufgeteilt. In welchem Umfang die einzelnen Klassenlehrpersonen die Entlastungslektion erhalten, ist individuell zu beurteilen und unter Einbezug der Betreffenden abzusprechen. So ist unabhängig von den jeweiligen Pensen eine Aufteilung der Entlastungslektion 50/50 möglich oder aber eine anteilsmässige.

4. Vertragliches

Wie bereits festgehalten, unterrichten Klassenlehrpersonen mit Vollpensum grundsätzlich neu 27 Lektionen und haben 1 Lektion für ihre Funktion als Klassenlehrperson zur Verfügung. Übergangsweise ist es für Klassenlehrpersonen auch möglich, weiterhin 28 Lektionen zu unterrichten. In diesem Fall ist die zusätzliche Lektion als Jahreslektion der Lektionenbuchhaltung gutzuschreiben. Bei Vertragsbestellungen und Mutationsmeldungen ist in diesem Fall Folgendes unter «Bemerkungen» festzuhalten: «Die geleistete Jahreslektion im Rahmen der KLP-Funktion wird der Lektionenbuchhaltung gutgeschrieben.» Es wird kein zusätzlicher Vertrag betreffend die Entlastungslektion generiert.

Wichtig: Die Lektionenbuchhaltung darf max. 4 Jahreslektionen umfassen. Die der Lektionenbuchhaltung gutgeschriebenen Lektionen sind zu kompensieren und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt (Ausnahmen s. Merkblatt zur Auszahlung aus der Lektionenbuchhaltung). Entsprechend muss ein Abbau durch Kompensation im Pensum geplant und mit den betreffenden Lehrpersonen vereinbart werden. Personalrechtlich ist das Arbeiten über ein Vollpensum hinaus nur für eine begrenzte Zeitdauer zulässig.



FAQ Entlastungslektion Klassenlehrpersonen PS

Stand: 24.04.2023

Einleitung

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei den in vorliegendem Dokument enthaltenen Beispielen um Umsetzungsvorschläge handelt, die nicht abschliessend zu verstehen sind. Ziel ist die Unterstützung der Schulleitungen bei der Umsetzung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen auf Primarstufe in der Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung der totalrevidierten Vo Berufsauftrag. Bei der Wahl einer Variante handelt es sich letztlich immer um einen Führungsentscheid der Schulleitung, der unter zwingendem Einbezug der Lehrpersonen zu treffen ist. D.h. es sind im Rahmen der jeweiligen Schulkultur gemeinsam individuelle, transparente Lösungen zu finden und umzusetzen.

Die nachfolgend zusammengestellten FAQ basieren auf den beim Amt für Volksschulen eingegangenen Fragen und den drei durchgeführten Sprechstunden für Schulleitungen vom März und April 2023.

1. Wie ist die Entlastungslektion aufzuteilen, wenn im Bereich der Klassenleitung ein Jobsharing stattfindet?

In diesem Fall kann die Entlastunglektion unter den Klassenlehrpersonen aufgeteilt werden. In welchem Umfang sie die Entlastungslektion erhalten, ist individuell zu beurteilen und unter Einbezug der Betreffenden abzusprechen. So ist unabhängig von den jeweiligen Pensen eine Aufteilung der Entlastungslektion 50/50 möglich oder aber eine anteilsmässige oder aber auch keine.

Beispiel pensenunabhängige Aufteilung:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70% Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 0.5L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30% Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0.5L

Beispiel anteilsmässige Aufteilung nach Pensen:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70% Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 0.7L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30% Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0.3L

Beispiel Verzicht Aufteilung:

Pensum Klassenlehrperson 1: 70% Entlastungslektion Klassenlehrperson 1: 1L

Pensum Klassenlehrperson 2: 30% Entlastungslektion Klassenlehrperson 2: 0L

Wichtig: Eine Auszahlung der Entlastungslektion ist nicht möglich.

2. Welches Pensum ist bei der Vertragsbestellung anzugeben?

Die <u>Vertragsbestellung</u> erfolgt über das gesamte Pensum, also inkl. der Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen.

Beispiel Vollpensum:

Pensum Klassenlehrperson: 100% / 28L

Unterrichten: 27L Entlastung: 1L Vertragsbestellung: 28L



Beispiel Teilpensum:

Pensum Klassenlehrperson: 50% / 14L

Unterrichten: 13L Entlastung: 1L Vertragsbestellung: 14L

3. Wie ist das Pensum zu gestalten, wenn die Klassenlehrfunktion nicht mehr übernommen wird?

Die Übernahme der Klassenleitung ist ein integraler Bestandteil der Lehrfunktion. Wird die Klassenlehrfunktion im Einvernehmen mit der Schulleitung und ggf. mit der Stellenpartnerin / dem Stellenpartner aufgegeben, ist ein neuer Vertrag inkl. Pensum miteinander auszuhandeln. Davon ausgenommen ist der begründete Einzelfall, dass vorgängig eine temporäre Aufstockung vorgenommen wurde oder ein Zusatzvertrag in der Höhe von 1L besteht.

4. Das <u>Berechnungsformular</u> zum Berufsauftrag für das Schuljahr 2023/24 wurde nicht angepasst. Wie ist die Entlastungslektion einzutragen und auf wann wird das Formular angepasst?

Auf die Anpassung des Berechnungsformulars zum Berufsauftrag wurde bewusst verzichtet, da dies Teil des Projekts zur Überarbeitung des Berufsauftrags ist und zusammen mit der totalrevidierten Vo Berufsauftrag voraussichtlich für das Schuljahr 2024/25 vorliegen wird.

Für das kommende Schuljahr 2023/24 ist entsprechend weiterhin die aktuelle Version des Berechnungsformulars zu verwenden.

Es bestehen gemäss dem durch das AVS versendeten Excel-Dokument die beiden Varianten A und B. Im Formular ist Variante B dabei wie folgt abzubilden:

Variante B (vom AVS empfohlen) – Beispiel Vollpensum:

| Name: | Vorname: | | Geburtsdatum: | |
|---|-----------------------|----------------------------|-------------------------|---------------|
| | | Schuljahr: | 2023/24 | Ī |
| Berechnung der 16,2% (Bereiche c, d und e) | | contagani. | 2020/24 | <u>!</u> |
| Jahresarbeitszeit, wird von BKSD mitgeteilt | | | | 2116.8 |
| Abzüglich 5 Ferienwochen | | | | 210.0 |
| Absenzen von mehr als 1 Woche | Anzahl Wochen | | | 0.0 |
| Umwandlung 13. Monatslohn | Anzahl Wochen | | | 0.0 |
| Soll-Arbeitszeit | | | = | 1906.8 |
| Anstellungsgrad (bezahlte Lektionen) | | 28 | | |
| Vollpensum (Pflichtstunden) | | 28 | | |
| Arbeitszeit effektiv | | | | 1906.8 |
| davon 16,2% (ab Schuljahr 2017/18) | | | _ | 308.9 |
| - zusätzliche Ferientage (2 oder 5) | | | | 0.0 |
| Zwischensumme c/d/e-Jahresarbeitszeit | | | | 308.9 |
| Übertrag Mehrstunden (max. 80 Std.) Übertrag Minusstunden (max. 40 Std.) | | | | |
| Total c/d/e-Jahresarbeitszeit im Schuljahr | | 2023/24 | | 309.0 |
| Vereinbarung über Bereiche c, d und | • | | | |
| Toronibarang abor Boronono o, a ama | Vorgabe | Vereinbarung | Erbracht | Agendaführung |
| neu § 12a Absatz 4 VO Berufsauftrag | | | | |
| Anteil Gemeinschaftliche Aufgaben* | 16.8 | | | |
| - evtl. Aufstockung auf 2 Tage (16.8 Stden) | | | | |
| 2 Tage Gemeinschaftliche Aufgaben | 16.8 | | | |
| Total § 12a Absatz 4 VO Berufsauftrag | | 0 | 0 | |
| *Die Gemeinschaftlichen Aufgaben können sich gemä | iss Absatz 4 von § 12 | a inhaltlich auf die Berei | iche B, C, D und/oder E | beziehen. |
| | | | | |
| Total Schulentwicklung und Schulverwaltung | | 0 | 0 | |
| Total Schulentwicklung und Schulverwaltung | | | U | |
| d. Eltern-Schüler-Beratung | | | | |
| Aufgabe als Klassenlehrperson | 11 | | 11 | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Total Eltern-Schüler-Beratung | | 0 | 11 | |
| e. Weiterbildung | | | | |
| Individuelle Weiterbildung | 38 | | | |
| | | | | |
| Total Weiterbildung | | 0 | 0 | |
| | | | | |
| | | | | |
| Reservezeit | | | | |
| | | | | |
| | | 0 | 0 | |
| Reservezeit Total Reservezeit | | 0 | 0 | |



Wichtig: Bei beiden Varianten stehen insgesamt 366h für die Entlastung der Klassenlehrpersonen und den Bereich C/D/E zur Verfügung. Der Entscheid für eine Variante liegt bei der Schulleitung in Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen. Zu beachten ist, dass die Sollarbeitszeit jährlich vom Regierungsrat festgelegt wird und damit variiert. Die angeführten Beispiele gelten für das Schuljahr 2023/24.

Die Variante A lässt sich mit dem aktuellen Formular mathematisch nicht korrekt abbilden und ist daher vorliegend nicht aufgeführt.

5. Bisher konnten die Lehrpersonen im Berechnungsformular zum Berufsauftrag für die Klassenlehrfunktion 65h im Bereich D aufschreiben. Fallen diese Stunden mit der Einführung der Entlastungslektion des geltenden Berufsauftrags auf SJ 2023/24 weg?

Für die Klassenlehrfunktion stehen den Lehrpersonen je nach gewählter Variante entweder 57h oder 68h im Rahmen der Jahresarbeitszeit zur Verfügung. Die «alten» 65h fallen nicht einfach weg, sondern sind im Bereich D zu leisten.

Wichtig: Die Standortgespräche gehören gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen nicht zu den Kernaufgaben der Klassenlehrpersonen nach § 9 Abs. 4 des Reglements zur Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (<u>SGS 646.401</u>) und sind somit im Bereich D abzubilden.

Es steht den Schulleitungen frei, in ausserordentlichen Situationen individuell mehr Ressourcen aus der Jahresarbeitszeit für die Klassenlehrpersonenfunktion befristet zur Verfügung zu stellen. Keinesfalls dürfen dies flächendeckende und für alle geltende Regelungen sein.

6. Wie soll die Entlastungslektion im Kindergarten umgesetzt werden? Viele Kindergartenlehrpersonen haben ein 100%-Pensum und es ist pädagogisch nicht zielführen, für eine Lektion jemanden für den Unterricht einzusetzen.

Für die Umsetzung der Entlastungslektion an den Kindergärten bestehen unterschiedliche Möglichkeiten. Nachstehend werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zur wöchentlichen Unterrichtszeit und dem Lektionendeputat im Kindergarten erläutert und anschliessend anhand von drei Beispielen Umsetzungsmöglichkeiten in nichtabschliessender Weise aufgezeigt.

Rechtsgrundlagen:

Die wöchentliche Unterrichtszeit im Kindergarten richtet sich nach § 30 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KG/PS, <u>SGS 641.11</u>). Im 1. Kindergartenjahr beträgt sie 22–23L und im 2. Kindergartenjahr 22.5–25L. Falls die Kinder die freiwillige Eingangslektion ganz oder teilweise besuchen, erhöht sich ihre wöchentliche Unterrichtszeit im 1. Kindergartenjahr auf bis zu 26L und im 2. Kindergartenjahr auf bis zu 28L.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist vom Lektionendeputat nach § 31 Vo KG/PS zu unterscheiden. Das Deputat gibt Auskunft darüber, wieviel Zeit resp. wie viele Lektionen der Schule für jede Kindergartenklasse einschliesslich des Abteilungsunterrichts und der Eingangslektion wöchentlich zur Verfügung stehen. Beim Kindergarten beträgt das Lektionendeputat 28. D.h. diese Lektionen sind für die Kinder einzusetzen.

Wichtig: Eine Kürzung des Lektionendeputats von 28L ist rechtlich unzulässig.

Beispiele Vollpensum KG:

a) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet weiterhin 28L und nimmt eine Jahreslektion in die Lektionenbuchhaltung. Nach 2 Jahren haben sich somit 2 Jahreslektionen angesammelt, die zu kompensieren sind. D.h. es kann ein Teilpensum von 2L an eine andere Lehrperson vergeben werden (z.B. ganzer Nachmittag).



- b) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet weiterhin 28L und nimmt eine Jahreslektion in die Lektionenbuchhaltung. Sie kompensiert die Jahreslektion als Einzellektionen. Für diese Zeit wird eine Stellvertretung eingesetzt. Eine Jahreslektion entspricht 38 Einzellektionen.
- c) Die Kindergartenlehrperson unterrichtet 27L. Damit eine sinnvolle Verteilung sichergestellt werden kann, unterrichtet sie alternierend in einer Woche 28L und in der nächsten 26L. Dadurch kann eine andere Lehrperson alle zwei Wochen für 2L eingesetzt werden.

Wichtig: Bei den vorstehend aufgeführten Beispielen handelt es sich um nicht abschliessende Umsetzungsvorschläge. Unter Einbezug der Lehrpersonen ist eine pädagogisch zielführende Variante zu wählen. Für die Primarschulen sind analoge Lösungen umsetzbar. Es dürfen max. 4 Jahrelektionen in die Lektionenbuchhaltung genommen werden. Die der Lektionenbuchhaltung gutgeschriebenen Lektionen sind zu kompensieren und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt (s. Punkt 4 des Merkblatts, S. 3).

Nützliche Links:

- Handreichung zum Berufsauftrag und Arbeitszeit Lehrpersonen
- Berechnungsformular zum Berufsauftrag Primarstufe
- Vertragsbestellung / -mutationsmeldung
- Merkblatt zur Auszahlung aus der Lektionenbuchhaltung